

Wir ersuchen daher das geehrte Präsidium, diese Pro-  
testation zum Protocoll nehmen und mittelst Directorial-  
schreibens eine Abschrift von derselben an das königliche Ge-  
samtministerium gelangen zu lassen.

Dresden, den 28. März 1851.

Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels.  
Alban Graf und Herr von Schönburg.  
Eduard Carl Friedrich Adolf v. Polenz auf Ober-  
forchheim.

Carl v. Meßsch auf Reichenbach zc.

Dietrich v. Miltitz auf Siebeneichen.

Ernst Gottlob v. Heynitz auf Heynitz.

Carl v. Püttichau, Bärenstein.

Carl Heinrich Ernst Graf v. Einsiedel.

Friedrich Freiherr v. Friesen-Rötha.

Egon Heinrich Gustav Freiherr v. Schönberg-  
Bibran und Modlau.

Hans Heinrich v. Könneritz.

Adolph v. Carlowitz.

Holm v. Egidy auf Naunhof.

Ludwig Wilhelm Ferdinand v. Beschwitz auf Urns-  
dorf.

Heinrich Otto v. Erdmannsdorf.

Curt Ernst v. Posern.

Graf Curt v. Einsiedel-Wolkenburg.

Louis Eduard Victor v. Zehmen-Stauchitz.

Caspar Carl Philipp Uk v. Schönberg.

Generalleutnant v. Mostitz-Wallwitz.

v. Waidorf-Störmthal.

Curt Robert Freiherr v. Weltz-Nieska.

Peter Alfred Graf v. Hohenthal-Königsbrück.

Das Hauptpetitum geht demnach, wie ich es soeben ver-  
lesen habe, dahin, daß es dem geehrten Herrn Präsidenten ge-  
fallen möge, diese Schrift zu Protocoll nehmen und mittelst  
Directorialschreibens eine Abschrift von derselben an das  
königliche Gesamtministerium gelangen zu lassen. Ich er-  
laube mir daher, dem geehrten Präsidenten diese Schrift selbst  
zu überreichen.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium, welches be-  
reits in dem Falle gewesen ist, die Schrift in Händen zu haben,  
hat über diese Angelegenheit Folgendes vorzutragen: Wie  
Herr v. Schönberg erwähnte, so enthält diese Eingabe zwei  
Wünsche; einmal soll dieselbe zu Protocoll genommen werden,  
und dann mittelst Directorialschreibens eine Abschrift an das  
königl. Gesamtministerium gelangen. Was das erste Ver-  
langen anbetrifft, die Erklärung zu Protocoll zu nehmen, so  
glaubte das Directorium dagegen kein Hinderniß zu finden  
und wird diesem Suchen stattgeben; was aber den zweiten  
Wunsch anlangt, eine Abschrift mittelst Directorialschreibens  
an das Gesamtministerium gelangen zu lassen, so hat das-  
selbe eine andere Ansicht. Es glaubt nämlich diesen Wunsch  
nicht erfüllen zu können, und zwar aus dem Grunde nicht,  
weil, wenn diese Maßregel getroffen würde, es ganz das An-  
sehen nehmen müßte, als sei die fragliche Erklärung ein Kam-  
merbeschluß, um den es sich handelt; es kann nur ein Kam-  
merbeschluß an das Gesamtministerium gehen von Seiten

der Kammer und durch das Directorium, keineswegs aber  
von einzelnen Ständen, und seien es auch 23 an der Zahl.

v. Friesen: Als Einer von Denen, die diese Schrift  
mit unterzeichnet haben, erlaube ich mir zu erklären, daß wir  
die von Herrn v. Schönberg vorgetragene Schrift vertrauens-  
voll an den Herrn Präsidenten gerichtet und übergeben haben,  
und eben so vertrauensvoll ihm gänzlich überlassen, was er  
glaubt seiner Pflicht gemäß darauf beschließen zu können.  
Unsere erste Bitte hat er für gewährt erklärt, in der Gewährung  
der zweiten findet er ein formelles Bedenken. Meinerseits  
erkläre ich, daß ich mich dabei beruhige, unser Zweck ist erreicht,  
die Schrift ist eingereicht, ist der Kammer bekannt, sie ist vor-  
gelesen und so auch den anwesenden Herren Staatsministern  
bekannt. Will das geehrte Präsidium das Ministerium durch  
die Mittheilung einer Abschrift von dem Inhalte der Schrift  
nicht unterrichten, so dürfte es vielleicht im eigenen Interesse  
der Herren Staatsminister oder des Gesamtministeriums  
selbst liegen, von der Schrift noch nähere Kenntniß zu nehmen.  
Dieses Alles überlassen wir dem geehrten Präsidium und dem  
Gesamtministerium. Ebenso überlassen wir dem Gesamt-  
ministerium, was es auf diese Eingabe beschließen will; es  
hat zu erwägen, zu beschließen und zu verantworten, was auf  
diese Erklärung geschehen soll. Ausdrücklich will ich nur noch  
dabei hinzufügen, was jedoch auch schon in der Schrift selbst  
enthalten ist, daß wir den Weg der Petition absichtlich jetzt  
nicht eingeschlagen haben, weil uns der Gegenstand selbst zu  
einer Discussion, zu einer Erklärung noch nicht vorgelegt  
war, und weil wir es für unsere Pflicht halten, uns einer jeden  
Discussion über die Sache selbst für jetzt gänzlich zu enthalten,  
einer Discussion, welche erstlich dann mit Grund und mit Er-  
folg würde vorgenommen werden können, wenn beide Kam-  
mern von den Absichten der königl. Regierung und ihren  
Gründen in Kenntniß gesetzt sein werden. Was mich also an-  
belangt, so erkläre ich nochmals, ich fasse bei der Erklärung  
des Herrn Präsidenten, die er uns soeben gemacht hat, Be-  
ruhigung.

v. Schönberg-Bibran: Dieser soeben von Herrn  
v. Friesen ausgesprochenen Erklärung trete auch ich bei.

(Freiherr v. Weltz tritt ebenfalls bei.)

Präsident v. Schönfels: Nun es scheint demnach kein  
Widerspruch gegen das, was ich äußerte, vorhanden zu sein,  
und ich glaube auch, daß der Grund, den ich für meine Meinung  
und für die Meinung des Directoriums angab, ein haltbarer  
ist. Ich werde demgemäß verfahren. Es wird daher die Er-  
klärung zu Protocoll genommen werden, hingegen in Bezug  
auf das hohe Gesamtministerium wird von Seiten des Direc-  
toriums etwas Weiteres nicht geschehen.

Staatsminister v. Beust: Ich glaube für meinen Theil  
nicht ganz unerwähnt lassen zu dürfen, daß ich mich meines-  
theils jeder Erklärung enthalte, obschon ich zufällig die soeben  
verlesene Schrift vernommen habe, weil nach der formellen